



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Früherkennungsmaßnahmen

1 Welche Früherkennungsmaßnahmen sind beihilfefähig?

1.1 Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende beihilfefähigen Untersuchungen: U1-U9, erweitertes Neugeborenen-Screening und Screening auf Mukoviszidose bei Neugeborenen.

1.2 Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen

Die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung (J1) ist zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr beihilfefähig, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann. Des Weiteren sind die Aufwendungen für folgende Untersuchungen beihilfefähig:

- U10 bei Personen, die das siebte, aber noch nicht das neunte Lebensjahr vollendet haben
- U11 bei Personen, die das neunte, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben
- J2 bei Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

1.3 Früherkennungsmaßnahmen von Krebserkrankungen bei Frauen und Männern

Bei Frauen sind folgende Untersuchungen beihilfefähig:

- Früherkennung von Krebserkrankungen des Genitales ab dem 20. Lebensjahr sowie zusätzlich der Brust ab dem 31. Lebensjahr. Entsprechende Aufwendungen sind einmal im Jahr beihilfefähig.
- Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust (Mammographie-Screening) ab dem 51. Lebensjahr bis zum Ende des 70. Lebensjahres.
- Früherkennung von Krebserkrankungen des Darms ab dem 51. Lebensjahr:
Die Früherkennung kann entweder durch einen Test auf occultes Blut im Stuhl oder eine Koloskopie erfolgen. Es sind höchstens zwei Koloskopien als Früherkennungsmethode beihilfefähig.
- Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut ab dem 36. Lebensjahr. Entsprechende Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

Bei Männern sind folgende Untersuchungen beihilfefähig:

- Früherkennung von Krebserkrankungen der Prostata und des äußeren Genitales ab dem 45. Lebensjahr
- Früherkennung von Krebserkrankungen des Darms ab dem 51. Lebensjahr:
Die Früherkennung kann entweder durch einen Test auf occultes Blut im Stuhl oder eine Koloskopie erfolgen. Es sind höchstens zwei Koloskopien als Früherkennungsmethode beihilfefähig.
- Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut ab dem 36. Lebensjahr. Entsprechende Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

1.4 Früherkennungsmaßnahmen bei Personen ab dem 36. Lebensjahr

Es handelt sich hierbei um Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

Des Weiteren sind die Aufwendungen für folgende Untersuchungen einmalig beihilfefähig:

- Aufwendungen für ein Screening auf eine Hepatitis-B und Hepatitis-C-Virusinfektion während einer Gesundheitsuntersuchung
- Aufwendungen für ein Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen bei Männern ab Vollendung des 65. Lebensjahrs

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg